



# INFORMATION

Stand: 29. Mai 2008

## Betroffenheit von Recyclingstoffen durch REACH

## Einleitung

Diese Information gibt einen Überblick über mögliche Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) auf das Recycling von Abfällen und soll betroffenen Betrieben Hilfestellung bieten, mögliche Pflichten und Aufgaben unter REACH zu identifizieren. Der Inhalt dieser Information basiert auf fundierten Kenntnissen der zugrunde liegenden Rechtsbereiche und dem derzeitigen Diskussionsstand von REACH auf europäischer Ebene, der noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Verwendung der enthaltenen Informationen können aber keinerlei Rechtsansprüche begründet werden.

Sämtliche Verweise auf Artikel (Art.), Titel und Anhänge beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Bei der Erstellung dieses Dokuments waren Experten der Sektionen V und VI des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Österreichischen REACH-Helpdesk involviert.

#### Begriffsbestimmungen und rechtliche Grundlagen

Abfälle sind Stoffe, Sachen etc. bei denen entweder Entledigung bzw. Entledigungsabsicht gegeben ist oder eine Entledigungspflicht besteht. Ob Abfall vorliegt, ist anhand sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinie über Abfälle, Richtlinie 12/2006/EG zu beurteilen (Rechtsgrundsatz des EuGH).

Abfälle im Sinne der Abfalldefinition des europäischen Abfallrechts sind gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, so dass sich für diese keine unmittelbaren Verpflichtungen aus REACH ergeben.

Liegt ein Abfall vor, so kann dieser durch eine vollständige Verwertung seine Abfalleigenschaft verlieren. Entsprechende Behandlungsschritte lassen aus dem Abfall ein Produkt bzw. einen Sekundärrohstoff entstehen.

Die Begriffe "Erzeugnis", "Stoff" und "Zubereitung" entsprechen den Definitionen aus Art. 3 der REACH-Verordnung (siehe auch http://www.reachhelpdesk.at/glossar/).

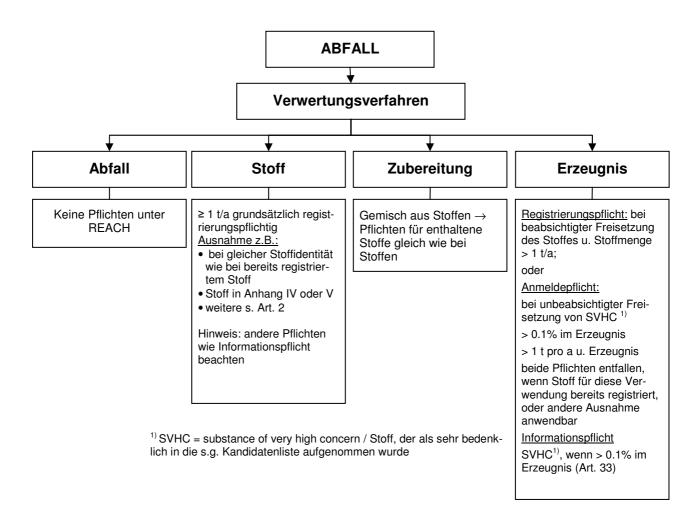
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Stoffe als solche oder in Zubereitungen (Gemischen) bzw. in Erzeugnissen, die nach einer Behandlung gemäß Abfallrecht das Abfallende erreicht haben (Recycling), in den Geltungsbereich der REACH-Verordnung fallen. Damit ergibt sich für diese Stoffe - sofern diese Stoffe als solche nicht ausdrücklich von der Registrierungspflicht ausgenommen sind (z.B. Stoffe nach Anhang IV und V) - insbesondere Folgendes: Sie sind bei der ECHA (Europäischen Chemikalienagentur) zu registrieren, falls sie nicht unter die Ausnahmeregelung des Artikels 2 Abs. 7 lit. d fallen. Nach dieser sind Stoffe, die durch Recycling zurückgewonnen wurden, dann von der Registrierung ausgenommen, wenn der aus dem Recyclingverfahren hervorgegangene Stoff mit dem (nach Titel II) registrierten Stoff identisch ist und dem Recyclingunternehmen die Informationen gemäß Artikel 31 oder 32 (für den sicheren Umgang maßgebliche Informationen) zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist somit nur dann möglich, wenn bereits eine Registrierung des betreffenden Stoffes vorliegt. Dies dürfte bis 1. Dezember 2008 nur wenige Phase-in-Stoffe betreffen, da zu erwarten ist, dass die meisten Unternehmen die maximalen Registrierungsfristen aufgrund der Option einer Vorregistrierung gemäß Artikel 28 nutzen werden. Aus diesem Grund wird es meist erforderlich sein, dass auch Abfallbehandler (Recycler) eine Vorregistrierung vornehmen.<sup>2</sup> Der Vorteil dieser Vorregistrierung besteht nicht nur darin, dass die maximalen Registrierungsfristen von REACH in Anspruch genommen werden können, sondern auch in einem Zugang zu Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum, SIEF, Artikel 29), die eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Abs. 7 lit. d darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Registrierung des Stoffes mit gleicher Identität muss nicht in derselben Lieferkette erfolgt sein. <sup>2</sup> Erläuterung: Bezüglich des Art 2 Abs. 7 lit. d – eine auf Abfallrecycler ausgerichtete Ausnahme von der Registrierung eines Stoffes- ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wortlaut eine Ausnahme nur in Anspruch genommen werden kann, wenn - neben der notwendigen Verfügbarkeit von Stoffdaten gemäß Art 31 oder 32 beim Recycling-Unternehmen- der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit einem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der EU-Gesetzgeber bewusst war, dass bei Phase-in-Stoffen, um die es sich - wie oben dargestellt - überwiegend handeln wird, voraussichtlich im Großteil der Fälle bis zum 1. Dezember 2008 noch keine Registrierung erfolgt sein wird und er deshalb eine Vorregistrierung des Stoffes durch das Recycling-Unternehmen für eine Ausnahme als ausreichend angesehen hat, um dem Unternehmen zu ermöglichen, die von ihnen rückgewonnenen Stoffe weiter auf dem Markt anbieten zu können.

Für Grenzfälle, in denen Zweifel besteht, ob Abfall vorliegt, wird empfohlen die Vorregistrierung gemäß REACH-Verordnung durchzuführen. Informationen zur Vorregistrierung finden sich auf der Website des österreichischen REACH Helpdesk (http://www.reachhelpdesk.at/de/pflichten/vorregistrierung/).

Die Vorregistrierung stellt dabei kein Indiz für das Vorliegen eines Nicht-Abfalls dar.

Abbildung: Überblick über mögliche Pflichten unter REACH



#### Rückgewinnung von Stoffen aus Abfällen

In vielen Fällen erfolgt durch Sammlung, Transport, Zerkleinerung, Sortierung und Störstoffauslese von Abfällen keine stoffliche Veränderung des Materials, deshalb liegt für die rückgewonnenen Stoffe häufig die gleiche Stoffidentität wie bei einem bereits registrierten Stoff vor, so dass im Wesentlichen nur der Informationspflicht nach Titel IV der REACH-Verordnung nachzukommen ist (Anm.: Die Registrierung des Stoffes mit gleicher Identität muss nicht in derselben Lieferkette erfolgt sein. Hilfestellung zur Überprüfung der Stoffidentität bietet der Leitfaden "Guidance for identification and naming of substances under REACH" (<a href="http://www.reachhelpdesk.at/hilfe/eu-leitfaeden-rips/">http://www.reachhelpdesk.at/hilfe/eu-leitfaeden-rips/</a>). Eine große Zahl der Stoffe als solche, Stoffe in Zubereitungen und Erzeugnissen, die aus den Verwertungs- und Sortieranlagen der Entsorgungsunternehmen hervorgehen, muss daher voraussichtlich nicht registriert werden.

Die in jedem Fall entstehende Informationspflicht (s. Titel IV) zu den rückgewonnenen Stoffen sollte nicht unterschätzt werden. So findet sich im "Guidance on Registration", welcher auch auf der Website des REACH-Helpdesk (<a href="http://www.reachhelpdesk.at/hilfe/eu-leitfaeden-rips/">http://www.reachhelpdesk.at/hilfe/eu-leitfaeden-rips/</a>) zu finden ist, im Kapitel 1.6.4.5 (Recycled or recovered substance already registered) der Hinweis, dass - auch wenn der Stoff schon registriert ist - dem Hersteller des zurückgewonnenen Stoffes zu dem registrierten Stoff ebenfalls so viel Information wie möglich (die zusammengetragen wurde, um REACH zu entsprechen) zur Verfügung stehen muss.

In diesem Zusammenhang werden betroffene Unternehmen nochmals darauf hingewiesen, dass sie Stoffe (Phase-in-Stoffe), die sie zurückgewinnen und auch nach dem **1. Juni 2008** weiterhin herstellen wollen, bis zum 1. Dezember 2008 vorregistrieren sollten.<sup>3</sup> Zu diesem Zeitpunkt werden noch keine Registrierungen vorliegen, auf die sich die "Recycler" berufen können.

Um die Übergangsfristen für Phase-in-Stoffe nutzen zu können, müssen die betroffenen Stoffe daher vorregistriert werden. Eine Vorregistrierung verpflichtet nicht zur Registrierung, damit verbunden aber ist die Teilnahme am entsprechenden SIEF (substance information exchange forum). Durch die Teilnahme am SIEF können Kontakte zu anderen potentiellen Registranten geknüpft und damit erforderliche Informationen (z.B. gem. Art. 31, 32 und Anhang II) zu den Stoffen erlangt werden.

Ein angemeldeter Neustoff (gemäß der Richtlinie 67/548/EWG) gilt nach dem 1. Juni 2008 für den Anmelder als registriert. Sollte es sich bei dem rückgewonnenen Stoff um einen angemeldeten Neustoff handeln, ist – wenn die Stoffidentität jener des angemeldeten Stoffes entspricht und die erforderlichen Informationen vorhanden sind - keine Vorregistrierung erforderlich bzw. möglich. Diese Stoffe gelten für den Anmelder als registriert (Art. 24), und somit kann sich der Recycler auf diese Registrierung beziehen.

Die Weitergabe von Abfällen bewirkt keine Informationspflicht gemäß REACH.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine nachträgliche Vorregistrierung ist gem. Art. 28(6) nur für potenzielle Registranten möglich, wenn diese den Phase-in-Stoff nach dem 1. Dezember 2008 zum ersten Mal in Mengen über 1 Tonne oder mehr pro Jahr herstellen oder einführen. Das ist auch nur bis 12 Monate vor Ende der entsprechenden Registrierungsfrist (s. Art. 23) möglich.

- 5 -

Betrachtungen zu einzelnen Materialströmen

Wesentlich für die Identifizierung von möglichen Pflichten und Aufgaben unter REACH ist es,

bei den unterschiedlichen Materialströmen das Vorliegen der Abfalleigenschaft bzw. das Ende

der Abfalleigenschaft festzustellen. Diese Beurteilung liegt außerhalb des Anwendungsbe-

reichs von REACH und sollte von Experten des Abfallrechts durchgeführt werden. Eine gene-

rell anzuwendende Regel kann hier auch für einzelne Materialströme nicht angegeben werden.

Es ist daher notwendig, jeden individuellen Fall von Verwertung von Abfällen zu beurteilen.

Im Folgenden wird auf die Abfalleigenschaft bestimmter Materialströme eingegangen und dar-

auf hingewiesen, zu welchen möglichen Verpflichtungen es bei einzelnen Materialströmen

unter REACH kommen kann.

<u>Altkunststoffe</u>

Altkunststoffe sind Abfall.

Altkunststoffe, die zu Mahlgütern und Granulaten verarbeitet wurden, um diese wieder für

Kunststoffprodukte einzusetzen, können das Abfallende erreicht haben.

Hierbei handelt es sich oft um Zubereitungen (Gemische von Stoffen), bei denen häufig Über-

einstimmung der Stoffidentität (s. oben) mit bereits registrierten Stoffen gegeben ist. Zu beach-

ten ist, dass je nach Herkunft der Altkunststoffe Verunreinigungen vorliegen können. Im Hin-

blick auf die Vorregistrierung empfiehlt es sich die Identität der betroffenen Stoffe mit Hilfe des

oben angeführten Leitfadens zur Stoffidentität sorgfältig zu bestimmen.

Beispiele: PET-Flaschen, Polyethylenfolien

Anm.: Polymere sind nicht registrierungspflichtig, sehr wohl aber gegebenenfalls die Monome-

re (s. Art. 6). Es muss daher sichergestellt sein, dass die enthaltenen Monomere bereits regist-

riert wurden. Wie oben erwähnt, sollten die relevanten Monomere vorregistriert werden, wenn

es sich dabei um Phase-in-Stoffe handelt.

Für die anderen in der Zubereitung enthaltenen Stoffe ist ebenso zu klären, ob diese bereits

registriert wurden oder möglicherweise unter eine der Ausnahmen von der Registrierungs-

pflicht (Art. 2) fallen. Auch diese Stoffe sollten gegebenenfalls vorregistriert werden.

Ein gesonderter Fall tritt ein, sobald den Kunststoffen im Aufbereitungsprozess "neue" Zuschlagstoffe zugegeben werden. Es werden damit zumindest Pflichten der Informationsweitergabe begründet, gegebenenfalls auch Zulassungs- bzw. Registrierungspflichten, je nach Art, Quelle und Menge der Zuschlagstoffe.

#### Altpapier

Altpapier ist Abfall.

Durch Sammeln, Sortieren und Verpressen von Altpapier wird keine stoffliche oder chemische Änderung des Materials vorgenommen.

Aus Altpapier werden durch Auflösen und weitere Verfahrensschritte (z.B. Deinking-Verfahren) Fasern für die Herstellung von neuem Papier zurückgewonnen, wobei es in der Regel zu keiner chemischen Veränderung bei den Fasern kommt. Mit dem Einbringen des Altpapiers in die Stoffaufbereitung (Pulper) wird das Abfallende für das Altpapier erreicht.

Die Sekundärfasern, die zur Herstellung von neuem Papier in die Papierproduktion eingebracht werden, können im Fall von aus Pflanzen gewonnenen Fasern als Naturstoffe angesehen werden. Naturstoffe, die nicht als gefährlich eingestuft sind und nicht chemisch verändert wurden, sind gemäß Anhang V von der Registrierung ausgenommen.

Sollten andere Stoffe zurückgewonnen werden, ist zu prüfen, ob für diese die gleiche Stoffidentität wie bei bereits registrierten Stoffen vorliegt. Wie oben angeführt ist hier gegebenenfalls eine Vorregistrierung empfehlenswert.

Anm.: Zellstoff ist in Anhang IV der REACH-Verordnung gelistet und braucht deshalb auch nicht (vor)registriert zu werden. Gleiches gilt auch für mineralische Füllstoffe, sofern sie unter den relevanten Eintrag des Anhangs V fallen.

Für Stoffe, die im Papierherstellungsprozess verwendet werden, ist REACH grundsätzlich zu beachten.

Stoffe, die im Deinking-Verfahren abgetrennt werden und die nicht wieder zur Herstellung von Papier verwendet werden, sind gesondert zu betrachten, wobei diese Stoffe (z.B. Spuckstoffe, Deinking-Schlämme) in der Regel als Abfall vorliegen. Ein allfälliges Abfallende derartiger Stoffe ist (abhängig von der weiteren Verwertung) getrennt vom Papier zu bewerten.

## <u>Metalle</u>

Metallschrott ist Abfall.

Hat das aufgearbeitete Material dieselben Eigenschaften wie das Material aus dem die Erzeugnisse herstellt wurden, von denen der Abfall ursprünglich stammt (z.B. Metallbleche, -blöcke aus denen wieder Metallerzeugnisse hergestellt werden können), so ist das Abfallende erreicht (siehe dazu EuGH Judikatur, C-444/00, Mayer Parry).

Durch Sammeln und Sortieren wird keine stoffliche oder chemische Änderung des Materials vorgenommen. Bei der Schrott-Verwertung werden in der Schmelze meist Metalle hergestellt, die bereits registriert sind und daher nicht erneut als Stoff registriert werden müssen. Es gilt auch hier die Empfehlung, die zurückgewonnenen Stoffe vorzuregistrieren.

Eine Informationspflicht bleibt für die Stoffe bestehen.

Anm.: Sollte es sich bei dem Endprodukt des Prozesses um ein Erzeugnis handeln, so ist zu beachten, dass auch dann, wenn das zurückgewonnene Metall nicht als Stoff oder in Form einer Zubereitung in Verkehr gesetzt wird, die Bestimmungen von REACH jedenfalls berücksichtigt werden müssen, da das Metall während des Prozesses (z.B. in der Schmelze) als Stoff vorliegt.

#### **Kompost**

Komposte aus Abfällen, die in Österreich gemäß der Kompostverordnung hergestellt und als Produkt deklariert wurden, sind vermutlich als Stoffe mit undefinierter Zusammensetzung anzusehen und fallen grundsätzlich unter REACH (diese Frage wird derzeit auf EU-Ebene diskutiert). Nach dem letzten Diskussionsstand auf EU-Ebene wird Kompost voraussichtlich in Anhang V der REACH-Verordnung aufgenommen und würde damit nicht der Verpflichtung zur Registrierung unterliegen.

#### Gärrückstand, Biogasgülle, Biogas, Glyzerinphase

Gärrückstand aus der Biogasanlage ist Abfall.

Anzumerken ist, dass Biogasgülle (vergorenes Substrat aus dem Biogasprozess, welches – gemäß der Richtlinie des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz – Ausgangsmaterialien aus der landwirtschaftlichen Urproduktion enthält) welches als Düngemittel gem. Düngemittelrecht verwendet wird, kein Abfall ist.

Biogasgülle wird als Naturstoff gemäß REACH-Verordnung angesehen.

Biogas ist das Produkt der Vergärung und kein Abfall. Eine Aufnahme in Anhang V der REACH-Verordnung ist Gegenstand von Diskussionen auf EU-Ebene.

Glyzerinphase ist ein gefährlicher Abfall.

Glyzerinphase ist ein Gemisch aus Lauge, Methanol, Fettsäuren, Glyzerin und -abhängig vom Ausgangsstoff der Umesterung - verschiedenen Verunreinigungen und fällt bei der Umesterung natürlicher Fette und Öle an. Dieser Abfall kann in der Biogasanlage eingesetzt werden.

Wird aus der Glyzerinphase durch Destillation reines Glyzerin für die weitere Verwendung gewonnen, so ist dieser Stoff kein Abfall und fällt unter REACH. Es handelt sich bei diesem hier hergestellten Glyzerin nicht um einen zurückgewonnenen Stoff im Sinn des Art. 2 Abs. 7 lit. d. Somit ist eine Vorregistrierung und eine Registrierung bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt (s. Art. 23) erforderlich.

## <u>Lösungsmittelabfälle</u>

Lösungsmittelabfälle bzw. verunreinigte Lösemittel sind gefährlicher Abfall.

Lösungsmittelabfälle werden als Abfall übernommen und einer energetischen Nutzung oder stofflichen Verwertung zugeführt. Die Abfalleigenschaft endet mit dem Verbrennen bzw. dem Aufbereiten zu einem regenerierten Lösemittel.

Bei der stofflichen Aufbereitung findet in der Regel keine chemische Umwandlung des Stoffes oder der Zubereitung statt, so dass bei den zurückgewonnenen Lösungsmitteln vorwiegend Übereinstimmung der Stoffidentität mit bereits registrierten Stoffen vorliegt. Es wird empfohlen, das rückgewonnene Lösungsmittel (Stoffe) vorregistrieren zu lassen.

#### Altöl

Altöl ist Abfall.

Altöle werden als Abfall entweder einer Aufbereitungsanlage zugeführt oder direkt energetisch genutzt. Die Abfalleigenschaft endet mit der Aufbereitung zu einem Basisöl bzw. mit dem Verbrennen.

- 9 -

Wenn bei der stofflichen Aufbereitung ein Basisöl entsteht, für das die gleiche Stoffidentität wie bei einem bereits registrierten Stoff gegeben ist, ist auch hier eine Ausnahme von der Registrierung möglich. Wenn es bei dem aufbereiteten Öl um eine Zubereitung aus einem Basisöl und Zuschlagstoffen handelt, sind natürlich auch diese Zuschlagstoffe zu berücksichtigen (Stoffidentität überprüfen, ggf. vorregistrieren).

Aus dem Basisöl können durch Zugabe weiterer Stoffe Schmierstoffe (in der Regel Zubereitungen) neu hergestellt werden. Die zugegebenen Stoffe sind von REACH voll betroffen, wobei gegebenenfalls auch Registrierungs- bzw. Zulassungspflichten, je nach Art, Quelle und Menge der Zuschlagstoffe, zutreffen können.

## Altglas<sup>4</sup>

Altglas aus der getrennten Sammlung von Verpackungsglas ist Abfall.

Mit dem Einsatz in der Schmelze zur Herstellung neuer Glasprodukte endet die Abfalleigenschaft von Altglas.

Davon getrennt zu betrachten ist das Altglas aus der getrennten Sammlung und Behandlung von Elektroaltgeräten wie Bildschirmglas, Monitorglas, Leuchtstoffröhrenglas, Bleikristallglas. Dieses Glas ist gefährlicher Abfall und aufgrund des für Verpackungsmaterial bestehenden Grenzwertes für Blei (100 ppm) nicht für die Herstellung neuer Verpackungsglasprodukte geeignet. Verwertungsmöglichkeiten in Europa existieren nicht bzw. kaum.

## <u>Altholz</u>

Altholz ist Abfall.

Aussortierte, ausschließlich mechanisch behandelte Holzabfälle können – mit geeignetem Nachweis – die Abfalleigenschaft verlieren.

Ausschließlich mechanisch behandeltes Holz fällt unter die Definition für Naturstoff gemäß REACH-Verordnung. Naturstoffe, die nicht als gefährlich eingestuft sind und nicht chemisch verändert wurden, sind gemäß Anhang V von der Registrierung ausgenommen.

٠

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Grundsätzliche Anmerkung zu Glas: Die Frage, ob Glas als Stoff oder Zubereitung anzusehen ist, ist auf europäischer Ebene noch nicht endgültig geklärt.

#### Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind Abfall.

Recyclingbaustoffe aus aufbereiteten Bau- und Abbruchabfällen sind in der Regel Abfall. Für Recyclingbaustoffe, die die Qualitätsklasse A oder A+ (siehe Qualitätsklassen im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006) qualitätsgesichert erreichen, ist eine Abfallendeverordnung geplant.

Für Recyclingbaustoffe, die kein Abfall sind, ist zu prüfen, ob diese nach den Kriterien der entsprechenden Definitionen (s. Art. 3) als Stoffe bzw. Zubereitungen oder als Erzeugnis anzusehen sind. In vielen Fällen werden hier Stoffe bzw. Zubereitungen vorliegen, womit auch hier gegebenenfalls eine Vorregistrierung erforderlich wäre.

Für Erzeugnisse sind im Wesentlichen die Bestimmungen der Art. 7 und 33 (Informationspflichten) zu beachten, die hier nicht detailliert ausgeführt werden (s. Abbildung oben). Bei einer bestimmungsgemäß freigesetzten Menge eines Stoffes ist eine Registrierung dieses Stoffes im Erzeugnis erforderlich, womit bei zurückgewonnenen Stoffen eine Vorregistrierung zu empfehlen ist.

#### Ersatzbrennstoffe

Ersatzbrennstoffe sind Abfall.

Liegt Abfall vor, so verliert dieser erst mit dem Verbrennen den Abfallstatus.

Für die Ersatzbrennstoffe, bei denen das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist, und damit zu Sonderbrennstoffen wurden, muss eine Übereinstimmung der Stoffidentität mit einem bereits registrierten Stoff nachgewiesen werden, um die Ausnahme von der Registrierung (Art. 2 Abs. 7 lit. d) in Anspruch nehmen zu können.

#### Aschen und Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen

Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen, z.B. MVA-Schlacke (Müllverbrennungsanlagen-Schlacke), sind Abfall.

Zu beachten ist, dass in diversen Schlacken gefährliche Stoffe in durchaus relevanten Mengen enthalten sind.

Aus MVA-Schlacken rückgewonnene Stoffe (zB. MVA-Schrott) sind getrennt zu betrachten.

## Klärschlamm

Klärschlamm ist Abfall.

Für Ersatzbrennstoffe aus Klärschlamm gelten die gleichen Anforderungen für die Abgrenzung Abfall – Produkt wie für andere Ersatzbrennstoffe.

## Exkurs: Nebenprodukt (gemäß Abfallrecht)<sup>5</sup>

Vom Abfall zu unterscheiden ist das Nebenprodukt. Wesentlich für das Vorliegen eines Nebenproduktes ist, dass dieses niemals Abfall gewesen ist.

Der EuGH hat bezüglich der Unterscheidung Abfall/Nebenprodukt bestimmte Kriterien ausgearbeitet, bei deren Vorliegen bei einem Produktionsrückstand nicht von einer Entledigung bzw. Entledigungsabsicht und damit nicht von Abfall ausgegangen wird (siehe insbesondere die Entscheidungen C-9/00, C-114/01 und C-457/02).

Gemäß der Judikatur des EuGH ist das Bestehen eines Nebenproduktes "... auf die Sachverhalte zu begrenzen, bei denen die Wiederverwendung eines Gegenstands, eines Materials oder eines Rohstoffs nicht nur möglich, sondern ohne vorherige Bearbeitung in Fortsetzung des Gewinnungsverfahrens gewiss ist (Entscheidung C-9/00, RN 36). In einer weiteren Entscheidung zu im Bergbau anfallenden Nebengestein präzisierte der EuGH, dass ein Nebenprodukt vorliegt, wenn "..., der Besitzer sie rechtmäßig ... verwendet und ausreichende Garantien dafür erbringt, dass die für diese Verwendung bestimmten Stoffe gekennzeichnet und tatsächlich diesem Zweck zugeführt werden." (C-114/01, Urteilstenor).

Die Judikatur ist auch in einer Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte zusammengefasst (Dokument 6868/1/07).

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Begriff "Nebenprodukt" kann in den beiden Rechtsbereichen (Abfall und Chemikalien) auch unterschiedliche Bedeutung haben.

#### Beispiele für Nebenprodukt:

Holzverschnitt, Sägespäne aus der Produktion:

Fällt in einem Sägewerk "Schnittabfall" von unbehandeltem Holz an, kann dieser als Rohstoff für die Herstellung von z.B. Spanplatten verwendet werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission erfüllen diese die Kriterien für ein Nebenprodukt.

Schlacke aus der Eisenherstellung

Bei Hochofenschlacke aus der Eisenherstellung sind nach Ansicht der Europäischen Kommission die Kriterien für ein Nebenprodukt erfüllt.

REA-Rückstände und REA-Gips aus Kraftwerken die fossile Brennstoffe verbrennen

REA-Gips fällt bei der Rauchgasentschwefelung bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe an. Bei REA-Gips sind nach Ansicht der Kommission die Kriterien für ein Nebenprodukt erfüllt. Es existieren dazu auch verbindliche Qualitätsstandards.

Nicht verwechselt werden darf REA-Gips (faktisch chemisch reines Ca-Sulfat-Hydrat) mit REA-Rückständen bzw. so genannten "REA-Produkten" (Gemische die Ca-Sulfat, CA-Sulfit, Ca-Carbonat und Ca-Oxide enthalten), welche Abfall sind.

Verschnitte, Fehlchargen im Rahmen der Produktion

Werden diese Fehlchargen z.B. Fehlgüsse oder Verschnitte z.B. Randabschnitte, Stanzrückstände wieder direkt der Produktion zugeführt, so ist von einem Nebenprodukt auszugehen.